



Antrag für den Beitrag zur Rassenerhaltung der Schweizer Freibergerstuten (Stutenbeitrag)

(Siehe Richtlinien auf der Rückseite)

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments beantragen Sie beim SFV die Rassenerhaltungsbeiträge für all Ihre Freibergerstuten, die in der Verordnung über die Tierzucht, Artikel 23 bis 23f genannten Bedingungen erfüllen, ab dem laufenden Jahr und den folgenden Jahren.

Jede Person, die Eigentümerin einer Stute ist und den Rassenerhaltungsbeitrag erhalten möchte, muss ein Formular ausfüllen. Für Mitbesitzer oder Familienmitglieder muss pro Person ein Formular ausgefüllt werden! Wir empfehlen dringend, für alle Personen, die Eigentümer einer Zuchtstute sind oder sein könnten, einen Antrag zu stellen.

Der Rassenerhaltungsbeitrag gehört dem Eigentümer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens. Der SFV stützt sich auf die Angaben der Geburtsmeldekarten. Die Züchter sind dafür verantwortlich, die Richtigkeit dieser Angaben vor dem Versand der Unterlagen zu überprüfen.

Dieser Antrag muss beim SFV eingereicht werden. Die Frist für die Rücksendung dieses Formulars und Geburtsmeldungen an den SFV ist der **10. Juni 2024** (Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden für die Gewährung des Rassenerhaltungsbeitrages für das Jahr 2024 nicht berücksichtigt, gemäss Anhang I Punkt 8 der Verordnung).

Dieser Antrag bleibt lebenslang gültig, es sei denn, Sie widerrufen ihn schriftlich und erklären, dass Sie keine Rassenerhaltungsbeiträge mehr erhalten möchten.

Angaben des Züchters

Name:

Vorname:

Strasse & N° :

PLZ, Ort :

Agate-Nummer (obligatorisch !) :

Genossenschaft :

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in die Richtigkeit der Angaben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass ein zu Unrecht ausgerichteter Beitrag zurückgefordert und bei einer Falschangabe eine Verwaltungsmassnahme nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) ergriffen (z.B. Ausschluss von der Berechtigung auf künftige Stutenbeiträge) und bei der kantonalen Strafbehörde (siehe Art. 175 Abs. 1 LwG) eine Strafanzeige wegen einer Übertretung nach Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe d des Landwirtschaftsgesetzes eingereicht wird.

Ort & Datum: Unterschrift Zücher/-in:

Bis spätestens am 10. Juni an den SFV zurücksenden, inklusive Geburtsmeldungen.

Richtlinien zum Ausfüllen des Antragsformulars

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Laut Artikel 23d Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) vom 31. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2024), Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen (...) Equiden (...):

- die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt sind;
- deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; (...)
- Reinrassig, Alle Tiere der Freibergerrasse, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Blutanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.
- Die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:
 - in der Referenzperiode geboren wurde (1. Juni – 31. Mai),
 - im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und,
 - (...)
 - Reinrassig.
- Der lebende Nachkomme oben erwähnt (...) muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen (...) der folgende Prozentsatz nicht überschreitet: (...) Equidengattung: 10%

Gemäss Artikel 23f, der Antrag für die Gewährung des Rassenerhaltungsbeitrages muss vom Stutenbesitzer gestellt werden. Wer Beiträge zur Erhaltung «bedrohter» oder «gefährdeter» Schweizer Rassen erhalten möchte, muss einen Antrag bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation stellen. Der Antrag muss einmalig eingereicht werden, ab dem Jahr, in dem ein Beitrag gewünscht ist.

Beitragsberechtigt ist: Für Freibergerstuten (...): Jeder, der zum Zeitpunkt der Geburt des ersten lebend geborenen Nachkommens (...) während der Referenzperiode, Eigentümer dieser Stute ist;

(...)

Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie beantragt beim BLW die Auszahlung der Beiträge auf der Grundlage einer Liste der (...) Stuten (...), für die während des betreffenden Referenzzeitraums Beiträge gewährt werden sollen. Während eines Referenzzeitraums kann die Auszahlung nur für einen Beitrag pro Tier beantragt werden (...). Der Schweizerische Freibergerverband zahlt die Beiträge direkt an den Züchter oder der Genossenschaft, dem dieser angeschlossen ist.

Anhang I Punkt 8, Anträge für die Schweizer Rassenerhaltungsbeiträge für die Referenzperiode vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 müssen bis spätestens, den 10. Juni beim SFV eingereicht werden.

AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Geburten bis zum 10. Juni beim SFV gemeldet werden müssen.

Angaben zum Züchter

Bitte **teilen Sie uns Ihre Agate-Nummer mit**, das heisst die Nummer, die Sie bei jeder Anmeldung auf der Webseite eingeben müssen. Wir benötigen dringend diese Nummer, da sie zu den Daten gehört, die der SFV dem BLW zur Erlangung von den Beiträgen bereitstellen muss.

Unterschrift und Rückgabe des Formulars

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vom Züchter datiert und unterschrieben ist.